



## Eine **Information**

der Gewerkschaft der Polizei

Landesbezirk Rheinland-Pfalz

Nr. 25 - Mainz, 10. August 2011

### **Urteile des Bundesverwaltungsgerichts zur Gewährung einer Verwendungszulage auf Rheinland-Pfalz anwendbar?**

Eine Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts hat zu zahlreichen Nachfragen betroffener Kolleginnen und Kollegen bei der GdP geführt. In drei aktuellen Urteilen (BVerwG 2 C 30.09; 2 C 27.10; 2 C 48.10) haben die höchsten deutschen Verwaltungsrichter in Leipzig entschieden, dass einem Beamten, dem die Aufgaben eines unbesetzten höherwertigen Amtes vertretungsweise übertragen werden, eine Zulage auch dann zu gewähren ist, wenn die Übertragung auf Dauer angelegt ist (*die GdP berichtete: Flugblatt Nr. 15/2011*).



Nach der jüngst erfolgten Veröffentlichung der schriftlichen Urteilsgründe haben die GdP Experten des Beamtenrechts die Anwendbarkeit auf rheinland-pfälzische Polizeibeamtinnen und -beamte überprüft.

Gewerkschaftssekretär und Rechtsanwalt der GdP Markus Stöhr: *“Grundsätzlich ist das Urteil auch auf Rheinland-Pfalz anwendbar! Die Anwendung auf den konkreten Fall in dieser unübersichtlichen Rechtsmaterie wirft aber noch Fragen auf, die im Interesse aller betroffenen Kolleginnen und Kollegen beantwortet werden müssen. Mit der heutigen Information wollen wir eine erste Orientierung bieten.“*

Rechtsgrundlage ist nach wie vor der § 46 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) i.d.F. vom 6. August 2002. Nach der Föderalismusreform ist die Gesetzgebungskompetenz für die Besoldung der Landesbeamten zwar zum 1.9.2006 auf die Bundesländer übergegangen. Rheinland-Pfalz hat auch durch ein eigenständiges Landesbesoldungsgesetz teilweise davon Gebrauch gemacht. Das Landesbesoldungsgesetz regelt die Besoldung und die Gewährung von Zulagen aber nicht abschließend, so dass das BBesG in der Fassung bis zum 31.8.2006 im Übrigen gemäß Art. 125a Abs. 1 GG solange als Bundesrecht fort gilt, bis entsprechende landesrechtliche Regelungen es ersetzen.

#### *§ 46 BBesG Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes*

- (1) Werden einem Beamten oder Soldaten die Aufgaben eines **höherwertigen Amtes vorübergehend vertretungsweise** übertragen, erhält er nach **18 Monaten der ununterbrochenen Wahrnehmung** dieser Aufgabe eine Zulage, wenn in diesem Zeitpunkt die **haushaltsrechtlichen und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen** für die Übertragung dieses Amtes vorliegen.[...].

- (2) Die Zulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt seiner Besoldungsgruppe und dem Grundgehalt gewährt, der das höherwertige Amt zugeordnet ist. Auf die Zulage ist eine nach Nummer 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B zustehende Stellenzulage anzurechnen, wenn sie dem höherwertigen Amt nicht zustünde.

### **Anspruchsvoraussetzungen:**

1. Es muss die Aufgabe eines höherwertigen Amtes übertragen worden sein, z.B. wird einem Oberkommissar im Statusamt A 10 die Funktion eines DGL übertragen. Diesem konkret-funktionalen Amt ist haushaltsrechtlich aber nicht das Statusamt A10 zugeordnet, sondern ein höheres Statusamt.
2. Die Aufgabe muss vorübergehend vertretungsweise wahrgenommen werden. Nach der neuen Rechtsprechung des BVerwG liegt dies selbst dann vor, wenn das Ende der Übertragung der Aufgabe weder feststeht noch absehbar ist und selbst dann, wenn die Übertragung ausdrücklich als „dauerhaft“ oder „endgültig“ bezeichnet wurde. Eine vorübergehende vertretungsweise Übertragung liegt nach dem BVerwG immer dann vor, wenn der die Aufgabe wahrnehmende Beamte nicht das der Wertigkeit des Dienstpostens entsprechende Statusamt innehat und es an einem Stelleninhaber mit funktionsgerechtem Statusamt fehlt.
3. Die Aufgabe muss 18 Monate ununterbrochen wahrgenommen worden sein. Der Anspruch auf die Zulage besteht erst ab diesem Zeitpunkt.
4. Die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Übertragung des Amtes müssen erfüllt sein. Da die Zulage aus bereitstehenden Haushaltsmitteln zu leisten ist, wird nur die Vakanz-, nicht aber die Verhinderungsververtretung erfasst. Es muss demzufolge an einem Stelleninhaber mit funktionsgerechtem Statusamt fehlen, der die im gültigen Stellenplan ausgezeichnete Planstelle besetzen kann. Die Vakanzvertretung endet erst mit der funktionsgerechten Besetzung – also der Einweisung eines Beamten mit dem entsprechenden Statusamt in die freie Planstelle und Übertragung der Aufgabe- der Stelle. Ist ein Stelleninhaber mit funktionsgerechtem Statusamt da, der lediglich an der Wahrnehmung der Aufgabe gehindert ist, dann besteht kein Anspruch auf die Zulage!
5. Die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Übertragung des Amtes müssen erfüllt sein. Die Zulage kann nicht gewährt werden, solange eine Beförderung des Vakanzvertreters aus laufbahnrechtlichen Gründen in das Statusamt nicht möglich ist, weil es an der Beförderungsreife fehlt. Tritt diese Voraussetzung nach den 18 Monaten ununterbrochener Wahrnehmung ein, dann besteht erst ab diesem Zeitpunkt Anspruch auf die Zulage.
6. Verjährung: Es gilt die dreijährige Verjährungsfrist nach § 195 BGB. Die Frist beginnt mit Schluss des Jahres zu laufen, in dem der Anspruch entstanden ist und der Beamte von den den Anspruch begründeten Umständen Kenntnis erlangt hat, d.h. die Zulage kann rückwirkend bis Januar 2008 geltend gemacht werden. **Die Verjährung der Ansprüche aus 2008 tritt mit Ablauf des 31.12.2011 ein!**

### **Probleme:**

1. Derjenige Beamte erhält keine Zulage, der die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für ein Statusamt erfüllt, das höher als das innegehabte, aber niedriger als das Statusamt ist, dem die Aufgabe zugeordnet ist. Wer z.B. als Oberkommissarin in A 10 die Funktion als DGL übertragen bekommen hat und die Beförderungsreife für das Statusamt A 11 aber nicht das Statusamt 12 besitzt erhält keine Zulage. Weder in

Höhe der Differenz des Grundgehältes zwischen A 10 zu A 12 noch der Differenz zwischen A 10 und A 11.

2. Die Zuordnung der Statusämter zu den konkret-funktionalen Ämtern, d.h. die Wertigkeit der Dienstposten i.S.d. der Zuordnung zu einem Statusamt ist teilweise umstritten. Nach Ansicht der GdP ist z.B. die Wertigkeit des Dienstpostens des DGL das Statusamt A 12. Nach anderer Ansicht kann die Wertigkeit A 11 oder A 12 sein. Nach dieser Ansicht stünde z.B. dem Polizeihauptkommissar in A 11 als DGL keine Zulage zu und der das Statusamt A 10 innehabende DGL hätte lediglich Anspruch auf die Zulage in Höhe der Differenz zur A 11. Das Problem besteht für weitere Dienstposten!



**„Die GdP wird in Gesprächen mit der Landesregierung, dem Finanzministerium und dem Innenministerium die Möglichkeiten der Geltendmachung von Ansprüchen der betroffenen Kolleginnen und Kollegen abklären. Um eine bestmögliche Bearbeitung sicherzustellen wird die GdP einen Musterantrag entwerfen, den die betroffenen Kolleginnen und Kollegen benutzen können. Evtl. werden Musterverfahren vor den Gerichten durchzufechten sein, währenddessen die übrigen Verfahren zum Ruhen zu**

**bringen sind. Die Verjährungsfrist der Ansprüche aus 2008 zum 31.12.2011 lässt den Spielraum, um die Verfahren bestmöglich vorzubereiten“,** so Heinz-Werner Gabler, stellvertretender GdP-Landesvorsitzender.

Gewerkschaftssekretär und Rechtsanwalt der GdP, Markus Stöhr, rät den betroffenen Kolleginnen und Kollegen für das weitere Vorgehen:

**„Die GdP Geschäftsstelle wird in den nächsten Wochen weitere Informationen bereithalten und den Weg der Rechtsvertretung für ihre Mitglieder aufzeigen. Bis dahin raten wir von der selbständigen Geltendmachung bzw. der Beauftragung von RA oder dem Stellen von Rechtsschutzanträgen ab!**